



Rahmenkonzept für die Kommunikation der eidgenössischen Gerichte mit den Medien vom 30. März 2011

1. Zweck des Rahmenkonzeptes

- a) Das Rahmenkonzept setzt Leitplanken für die externe Kommunikation des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.
- b) Es regelt Mindeststandards für die Kommunikation der eidgenössischen Gerichte. Diese werden von den Gerichten in je eigenen Konzepten konkretisiert.
- c) Zudem enthält es Grundsätze für die gegenseitige Informationspolitik. Die Kommunikation soll untereinander abgestimmt werden mit dem Ziel, ein einheitliches Auftreten der eidgenössischen Gerichte in der Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- d) Die interne Kommunikation der einzelnen Gerichte ist nicht Gegenstand des vorliegenden Konzeptes.

2. Ziele der externen Kommunikation der Gerichte

- a) Richtige Wahrnehmung der Institutionen, ihrer Stellung und Aufgaben durch die Öffentlichkeit.
- b) Schaffung von Transparenz bezüglich der Rechtsprechung und der Justizverwaltung.
- c) Erleichtern der Arbeit der über die eidgenössischen Gerichte berichtenden Medienschaffenden.

3. Grundlagen der Kommunikation

- a) Gesetzliche Grundlagen des jeweiligen Gerichts zur Kommunikation und zum Öffentlichkeitsprinzip.
- b) Ausführungsbestimmungen und Reglemente, insbesondere zu Gerichtsberichterstattung und Akkreditierung.
- c) Kommunikationskonzept.
- d) Interne Weisungen, Vorlagen und Formulare.
- e) Die Grundlagen (mit Ausnahme der internen Weisungen) werden auf der Webseite des jeweiligen Gerichts aufgeschaltet.

4. Grundsätze

- a) Die eidgenössischen Gerichte informieren aktiv, rechtzeitig, transparent und umfassend über die Rechtsprechung und die Justizverwaltung, sofern nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen im Wege stehen.
- b) Die von den eidgenössischen Gerichten kommunizierten Informationen müssen nach dem Wissensstand der eidgenössischen Gerichte wahr und objektiv sein.
- c) Die eidgenössischen Gerichte informieren zielgruppen- und mediengerecht über die Rechtsprechung und die Justizverwaltung.
- d) Den Inhalt der Rechtsprechung vermitteln die eidgenössischen Gerichte an erster Stelle durch ihre Urteile. Es gibt keine öffentliche Fortsetzung der Beratung. Bei komplexen oder öffentlichkeitswirksamen Fällen können die eidgenössischen Gerichte die Kommunikation der Rechtsprechung mit geeigneten Mitteln unterstützen.
- e) Zur Gesetzgebung nehmen die eidgenössischen Gerichte primär im Gesetzgebungsprozess und im Geschäftsbericht Stellung. Ausserhalb der Rechtsprechung und der Justizverwaltung äussern sie sich im Grundsatz nicht öffentlich zu politischen Fragen und zum Verhalten anderer Behörden. Ausnahmen sind namentlich zur Korrektur falscher Berichterstattung in den Medien und dann möglich, wenn die eigene Institution als solche unmittelbar betroffen ist.

5. Mittel

- a) Die eidgenössischen Gerichte publizieren grundsätzlich alle Endentscheide in einer öffentlich zugänglichen Datenbank auf der jeweiligen Internetseite des Gerichts. Die Leitentscheide werden zusätzlich in amtlichen Entscheidungssammlungen veröffentlicht.
- b) Komplexe oder öffentlichkeitswirksame Verfahren sowie wichtige Ereignisse aus der Justizverwaltung können mit Medienmitteilungen begleitet werden. Deren Inhalt kann bei Bedarf und mit der den Gerichten gebotenen Zurückhaltung auch mit mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen in Radio, Fernsehen und anderen Medien und mit Pressekonferenzen und Ähnlichem vermittelt werden.
- c) Über allgemeine und institutionelle Fragen informieren die eidgenössischen Gerichte namentlich auf ihrer jeweiligen Internetseite sowie in ihren Publikationen (Geschäftsberichte, Broschüren, Merkblätter etc.). Der Geschäftsbericht wird in einer gemeinsamen Publikation unter Federführung des Bundesgerichts veröffentlicht.
- d) Die eidgenössischen Gerichte stellen eine gemeinsame Internet-Einstiegsseite zur Verfügung. Diese erleichtert das Auffinden der Webseiten der eidgenössischen Gerichte und das Navigieren zwischen diesen.

6. Zuständigkeiten

- a) Jedes Gericht definiert die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Medienbelangen.
- b) Die Ansprechpersonen für Medienanfragen sind auf den Webseiten der Gerichte aufgeführt.

7. Zusammenarbeit und Information

- a) Die eidgenössischen Gerichte koordinieren ihre Öffentlichkeitsarbeit soweit nötig und möglich. Wichtige Termine stimmen die Gerichte soweit möglich aufeinander ab.
- b) Betrifft ein Thema mehrere eidgenössische Gerichte, sprechen sie die Informations- und Kommunikationsmassnahmen miteinander ab.
- c) Die Medienstellen senden sich gegenseitig ihre Medienmitteilungen zu. Sie behandeln dabei die jeweils andere Medienstelle wie akkreditierte Medienschaffende.
- d) Auf Anfrage hin teilen sich die Gerichte Informationen zu medienwirksamen Fällen mit. Sie stellen sich gegenseitig auf Wunsch hin die internen Weisungen, Vorlagen und Formulare für den internen Gebrauch zur Verfügung. Zudem informieren sie sich gegenseitig über ihre Akkreditierungsentscheide.
